

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 29.06.2020
(genehmigt in der Stadtratssitzung am 05.10.2020)**

Beschlussf. der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 7a Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), wie folgt:

Artikel 1

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt

„(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

Beschlussf. zur geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda beschließt der Stadtrat, gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429), die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	7

Beschlussf. zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Bevor es zur Beschlussfassung der o. g. Drucksache kam, teilte Herr Schrot mit, dass er sich aus Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligen wird, so dass sich das nachfolgende Abstimmungsergebnis auf die Anwesenheit von 15 Stadträten reduziert.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda beschließt der Stadtrat, gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429), die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	7

Beschlussf. zur geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda beschließt der Stadtrat, gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429), die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	7

Beschlussf. zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Bevor es zur Beschlussfassung der o. g. Drucksache kam, teilte Herr Schrot erneut mit, dass er sich aus Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligen wird, so dass sich das nachfolgende Abstimmungsergebnis auf die Anwesenheit von 15 Stadträten reduziert.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda beschließt der Stadtrat, gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429), die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	7

Beschlussf. zur Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle Weißensee

Gemäß des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedstellengesetz -ThürSchStG-) richtet jede Gemeinde zur Durchführung der Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist **ehrenamtlich** für das Land tätig.

Gemäß § 4 ThürSchStG wird die Schiedsperson vom Stadtrat auf fünf Jahre gewählt.
Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Die jetzige Amtszeit der bestellten Schiedsperson ist abgelaufen. Die Stelle der Schiedsperson war öffentlich in den Stadtanzeigern Nr.: 2 und 3/2020 ausgeschrieben.

Nachfolgende Bewerbungen liegen vor:

Herr Klaus Römhild
Herr Florian Fritzsche
Herr Jörg-Michael Meyer

Die drei Bewerber erfüllen die gemäß § 3 ThürSchStG geforderte Eignung für das Schiedsamt.
Die Mitglieder des Stadtrates wählen in geheimer Wahl.

Wahlvorgang – Wahl des Vorsitzenden
Wahlvorgang – Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Auszählung der Stimmzettel nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden ergab folgendes Abstimmungsergebnis:

Herr Klaus Römhild	8 Stimmen
Herr Florian Fritzsche	5 Stimmen
Herr Jörg-Michael Meyer	3 Stimmen

Somit ist Herr Klaus Römhild zum Vorsitzenden der Schiedsstelle Weißensee gewählt worden und er nahm die Wahl an.

Die Auszählung der Stimmzettel nach erfolgter Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ergab folgendes Abstimmungsergebnis:

Herr Florian Fritzsche	9 Stimmen
Herr Jörg-Michael Meyer	7 Stimmen

Somit ist Herr Florian Fritzsche zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsstelle Weißensee gewählt worden und er nahm die Wahl ebenfalls an.

Schrot
Bürgermeister